

§ 11 APO Zusatz- und Wiederholungsprüfungen

APO - Allgemeine Prüfungsordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.01.2024

1. (1)Bei der Anmeldung zu einer Zusatzprüfung können gegebenenfalls auch Belege der folgenden Art verlangt werden:
 1. 1.das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung für das verbundene Gewerbe,
 2. nicht in Z 1 genannte Zeugnisse über den Nachweis der Befähigung für das verbundene Gewerbe.
2. (2)Auf Zusatzprüfungen und Wiederholungsprüfungen finden die §§ 1 bis 9 sinngemäß Anwendung.

In Kraft seit 05.03.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at